

Die Familiengesellschaft

*von Dr. Sebastian KORTS, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerstrafverteidiger, MBA,
M.I.Tax*

www.steuerrecht.com

(Stand: 07. April 2026)

Inhalt

1. Einordnung und Beratungsrelevanz	3
2. Rechtliche Grundlage	3
3. Zivilrechtliche Grundlage	4
3.1 Die Familien-GbR und die eGbR.....	4
3.2 Die Familien-KG.....	4
3.3 Die Familien-GmbH	4
3.4 Gesellschaftsvertragliche Familienordnung.....	5
4. Steuerliche Grundlage mit Normen	5
4.1 Einkommensteuerliche Anerkennung der Familienpersonengesellschaft	5
4.2 Schenkweise begründete Beteiligungen und echte Mitunternehmerstellung	6
4.3 Gewinnverteilung in Familiengesellschaften	6
4.4 Formwahl und gewerbliche Prägung	6
4.5 Kapitalgesellschaftliche Familiengesellschaft	7
4.6 Option zur Körperschaftsbesteuerung	7
4.7 Buchwertfortführung und generationeninterne Umstrukturierung.....	7
4.8 Erbschaft- und schenkungsteuerliche Grundlage.....	8
5. Wann und warum wird die Familiengesellschaft eingesetzt?	8
6. Typische Risiken und Fehlerquellen	9
7. Kurzer Praxisfall.....	10
8. Ergebnis	10

1. Einordnung und Beratungsrelevanz

Die Familiengesellschaft ist kein eigener gesetzlicher Gesellschaftstyp. Der Begriff beschreibt vielmehr eine funktionale Gestaltungsform, bei der Vermögen, Stimmrechte und Nachfolge innerhalb eines Familienverbundes über eine bestehende Rechtsform organisiert werden. Gesetzlich zur Verfügung stehen dafür insbesondere die GbR beziehungsweise eGbR nach §§ 705, 707, 707a BGB, die KG nach § 161 HGB und die GmbH nach § 13 GmbHG; die Familiengesellschaft ist also keine eigene „vierte“ Kategorie neben diesen Typen, sondern eine familienbezogene Nutzungsweise vorhandener Gesellschaftsformen.

Für den Steuerberater ist die Familiengesellschaft deshalb besonders bedeutsam, weil sie regelmäßig mehrere Beratungsziele zugleich bündelt: die Vermeidung der Vermögenszersplitterung im Erbgang, die Trennung von Vermögenssubstanz und laufender Nutzung, die Sicherung familiärer Herrschaft über Unternehmen oder Immobilien, die gesteuerte Aufnahme der nächsten Generation und die Vorbereitung erbschaft- und schenkungsteuerlicher Begünstigungen. Dass die Finanzverwaltung Familiengesellschaften als eigenes Beratungsthema ausdrücklich behandelt, zeigt sich in R/H 15.9 EStH; im Erbschaftsteuerrecht knüpft zudem der Vorwegabschlag für Familienunternehmen unmittelbar an gesellschaftsvertragliche oder satzungsmäßige Bindungen an.

Gerade darin liegt die eigentliche Schwierigkeit. Die Familiengesellschaft ist kein Steuersparbegriff, sondern ein Ordnungsbegriff. Ob sie zivilrechtlich sinnvoll und steuerlich tragfähig ist, entscheidet sich nicht am Namen, sondern an der Formwahl, an der Vertragsarchitektur und an der tatsächlichen Durchführung. Die Praxisfehler entstehen typischerweise dort, wo eine „Familiengesellschaft“ nur etikettiert, aber nicht rechtlich sauber gebaut wird.

2. Rechtliche Grundlage

Rechtlich beruht die Familiengesellschaft zunächst auf dem allgemeinen Gesellschaftsrecht. § 705 BGB ordnet die Gesellschaft als Zusammenschluss zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks ein. Seit dem MoPeG können die Gesellschafter die GbR nach § 707 BGB in das Gesellschaftsregister eintragen; § 707a BGB bestimmt zugleich, dass eine Gesellschaft als Gesellschafter nur eingetragen werden soll, wenn sie im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Für Familienvermögen, das im Rechtsverkehr sichtbar werden oder selbst Beteiligungen halten soll, hat dies erhebliche praktische Bedeutung.

Soll die Familiengesellschaft in der Form einer KG organisiert werden, ist § 161 HGB der Ausgangspunkt. Die KG ermöglicht die klassische Trennung zwischen Leitungs- und Kapitalebene. § 164 HGB schließt den Kommanditisten grundsätzlich von der Geschäftsführungsbefugnis aus; § 171 HGB begrenzt seine Außenhaftung auf die Haftsumme, soweit die vereinbarte Einlage geleistet ist. Diese gesetzliche Grundstruktur erklärt, weshalb die KG seit jeher als bevorzugtes Vehikel der mehrgenerationellen Familienbeteiligung gilt.

Wird die Familiengesellschaft als GmbH geführt, ist § 13 GmbHG zentral. Die GmbH ist selbst Trägerin von Rechten und Pflichten; für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen. Für Familienunternehmen mit operativem Risiko oder mit dem Wunsch nach klarer Haftungsabschirmung ist dies ein tragendes Argument. Hinzu kommt § 15 GmbHG: Die Abtretung von Geschäftsanteilen bedarf notarieller Form, und der Gesellschaftsvertrag kann die Übertragung an weitere

Voraussetzungen, insbesondere an Genehmigungen, knüpfen. Gerade diese Formstrenge macht die Familien-GmbH für kontrollierte Nachfolge oft attraktiv.

Für die Familiengesellschaft ist damit der Gesellschaftsvertrag der eigentliche Steuerungshebel. Er entscheidet über Eintritt, Austritt, Gewinnverteilung, Stimmrechtsordnung, Verfügungsbeschränkungen, Nachfolgeklauseln und Abfindung. Soll die Struktur erbschaftsteuerlich zusätzlich den Vorwegabschlag für Familienunternehmen tragen, müssen die maßgeblichen Beschränkungen gerade im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung enthalten sein; ein bloßer Pool- oder Nebenvertrag genügt nicht. Die Erbschaftsteuer-Hinweise sagen dies ausdrücklich.

3. Zivilrechtliche Grundlage

3.1 Die Familien-GbR und die eGbR

Die Familien-GbR ist zivilrechtlich die flexibelste Grundform. § 705 BGB belässt den Gesellschaftern einen weiten vertraglichen Spielraum. Das macht die GbR besonders geeignet, wenn innerhalb der Familie Vermögen gebündelt, Nutzungen verteilt und Entscheidungsregeln frei austariert werden sollen. Mit der Eintragung nach §§ 707, 707a BGB wird sie zur eGbR und gewinnt registerrechtliche Sichtbarkeit. Diese Form ist vor allem dann sinnvoll, wenn die Familiengesellschaft selbst im Rechtsverkehr als Rechtsträger auftreten oder als Gesellschafterin anderer Gesellschaften erscheinen soll.

Zivilrechtlich eignet sich die Familien-GbR vor allem für einfache und vertraglich stark individualisierte Strukturen. Sie ist besonders naheliegend bei gemeinsamem Immobilienvermögen, Beteiligungsvermögen oder sonstigem Familienvermögen, wenn keine ausgeprägte Trennung zwischen Leitungs- und Kapitalebene benötigt wird. Ihre Stärke liegt in der Gestaltungsfreiheit; ihre Schwäche liegt dort, wo Haftungsbegrenzung, institutionalisierte Leitung oder registerfeste Sichtbarkeit über das Niveau der eGbR hinaus verlangt werden.

3.2 Die Familien-KG

Die Familien-KG ist die klassische Rechtsform für generationenübergreifende Beteiligung. Sie erlaubt es, die ältere Generation oder einen engeren Führungskreis auf der Komplementärseite beziehungsweise in der Leitungsfunktion zu belassen und die nachfolgende Generation über Kommanditbeteiligungen wirtschaftlich einzubinden. Dass Kommanditisten nach § 164 HGB grundsätzlich von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind und ihre Haftung nach § 171 HGB beschränkt ist, macht die KG besonders geeignet für kontrollierte Beteiligung ohne unmittelbare Leitungsmacht.

Gerade in Familienunternehmen ist diese Trennung oft gewollt. Die Kinder oder Enkel können wirtschaftlich am Unternehmen partizipieren, ohne sofort auf der Leitungsebene mitentscheiden zu müssen. Umgekehrt lässt sich die Leitungsmacht der Seniorgeneration oder eines Familienstamms länger stabilisieren. Zivilrechtlich ist damit die KG weniger ein bloßes Haftungsmodell als ein Herrschafts- und Nachfolgemodell. Deshalb ist sie für Familienunternehmen in der Praxis besonders robust.

3.3 Die Familien-GmbH

Die Familien-GmbH ist das Leitmodell, wenn Haftungsabschirmung und institutionalisierte Governance im Vordergrund stehen. § 13 GmbHG trennt klar zwischen Gesellschaftsvermögen und Gesellschaftervermögen. Für operative Unternehmen, Holdinggesellschaften oder Risikobereiche mit außenwirksamer Haftungsrelevanz ist das ein erheblicher Vorteil. Hinzu tritt die hohe Steuerbarkeit der Beteiligungsnachfolge: Nach § 15 GmbHG ist jeder Anteilstransfer formalisiert und kann im Gesellschaftsvertrag zusätzlich durch Zustimmungserfordernisse oder Erwerberkreise eingehegt werden.

Zivilrechtlich eignet sich die Familien-GmbH deshalb besonders für Strukturen, in denen der Eintritt familienfremder Personen verhindert, der Kreis der Erwerber begrenzt und die Verteilung von Stimmrechten präzise gesteuert werden soll. Sie ist weniger flexibel als die GbR, aber deutlich belastbarer, wenn Streit, Fremdgeschäftsführer, Bankenforderungen oder komplexe Beteiligungshierarchien eine größere Rolle spielen. Ihr Preis ist eine dichtere Formalisierung.

3.4 Gesellschaftsvertragliche Familienordnung

Die Familiengesellschaft lebt zivilrechtlich vom Vertrag. Familieninterne Governance wird typischerweise über Verfügungsbeschränkungen, Nachfolgeklauseln, Zustimmungserfordernisse, Stimmrechtsbindungen, Entnahme- oder Ausschüttungskorridore und Abfindungsklauseln organisiert. Dass solche Klauseln nicht nur gesellschaftsrechtlich, sondern auch steuerlich relevant werden können, zeigt der Vorwegabschlag für Familienunternehmen: Die Erbschaftsteuer-Hinweise verlangen ausdrücklich gesellschaftsvertragliche oder satzungsmäßige Beschränkungen von Entnahmen beziehungsweise Ausschüttungen, Verfügungen und Abfindungen.

Zivilrechtlich ist deshalb strikt zwischen tragenden Satzungsregeln und bloßen Nebenabreden zu unterscheiden. Für die familieninterne Befriedung mögen Zusatzvereinbarungen nützlich sein. Für die steuerliche Wirkung genügen sie regelmäßig nicht. Gerade die Familiengesellschaft ist damit ein Bereich, in dem der Gesellschaftsvertrag nicht nur Organisationsgrundlage, sondern auch steuerliches Schlüsseldokument ist.

4. Steuerliche Grundlage mit Normen

4.1 Einkommensteuerliche Anerkennung der Familienpersonengesellschaft

Steuerlich ist die Familienpersonengesellschaft kein rechtsfreier Raum. Die EStH 2025 behandeln die „steuerliche Anerkennung von Familiengesellschaften“ ausdrücklich. Anerkannt wird eine OHG, KG, GbR oder atypisch stille Gesellschaft nur dann, wenn überhaupt eine Mitunternehmerschaft vorliegt, der Gesellschaftsvertrag zivilrechtlich wirksam ist, tatsächlich durchgeführt wird und die tatsächliche Gestaltung mit der formellen Gestaltung übereinstimmt. Die Finanzverwaltung betont zudem, dass die aufgenommenen Familienangehörigen volle Gesellschafterrechte genießen müssen. Gleichzeitig darf die Anerkennung einer OHG oder KG nicht allein deshalb versagt werden, weil steuerliche oder familienrechtliche Erwägungen den Vertrag motiviert haben.

Für die Beratungspraxis ist das der erste Kernsatz: Eine Familiengesellschaft ist steuerlich nicht deshalb zweifelhaft, weil sie nachfolge- oder steuermotiviert ist. Zweifelhaft wird sie erst dann, wenn sie nur formal besteht. Wird der Gewinn tatsächlich nicht aufgeteilt, sondern

beim bisherigen Alleininhaber belassen, rechnet die Verwaltung den Gewinn weiterhin ihm zu. Familiengesellschaften müssen also nicht nur gegründet, sondern auch gelebt werden.

4.2 Schenkweise begründete Beteiligungen und echte Mitunternehmerstellung

Besonders streng prüft die Finanzverwaltung schenkweise begründete Beteiligungen von Kindern. Behält sich ein Elternteil das Recht vor, jederzeit eine unentgeltliche Rückübertragung des Anteils zu verlangen, wird nach H 15.9 EStH keine Einkunftsquelle auf das Kind übertragen. Entsprechendes gilt bei einer schenkweisen Anteilsübertragung mit Rückübertragungsverpflichtung. Die EStH 2025 halten außerdem fest, dass schenkweise in eine KG aufgenommene Kinder nur dann Mitunternehmer sein können, wenn ihnen wenigstens annäherungsweise diejenigen Rechte eingeräumt sind, die einem Kommanditisten nach dem HGB zustehen.

Die Konsequenz für die Familiennachfolge ist erheblich. Wer Kinder zwar gesellschaftsrechtlich beteiligt, ihnen aber die Rechtsposition eines echten Gesellschafters nicht zugesteht, erreicht steuerlich häufig gerade keine Mitunternehmerschaft. Das gilt namentlich dann, wenn Eltern die Verwaltung der Kinderanteile vorbehalten, über die Verwendung der Gewinnanteile letztlich allein entscheiden oder sich jederzeitige Rückholrechte sichern. Die EStH bezeichnen solche Gestaltungen offen als nicht anerkennungsfähig.

4.3 Gewinnverteilung in Familiengesellschaften

Selbst wenn die Familiengesellschaft als solche anerkannt wird, ist die Gewinnverteilung gesondert zu prüfen. R 15.9 EStH stellt klar, dass eine offensichtlich unangemessene Gewinnverteilung missbräuchlich im Sinne des § 42 AO sein kann. Für schenkweise beteiligte, nicht mitarbeitende nahe Angehörige hält H 15.9 EStH eine Gewinnverteilung im Allgemeinen dann für unbedenklich, wenn der vereinbarte Schlüssel langfristig zu einer durchschnittlichen Rendite von nicht mehr als 15 Prozent des tatsächlichen Werts der Beteiligung führt. Wird diese Grenze im Gesamtbild überschritten, ist steuerlich so zu verfahren, als ob eine angemessene Verteilung vereinbart worden wäre.

Für den Steuerberater ist dies ein besonders praxisnaher Prüfpunkt. Die Familiengesellschaft scheitert häufig nicht an ihrer Existenz, sondern an der Überdotierung stiller oder passiver Familienbeteiligungen. Wer minderjährige oder nicht mitarbeitende Angehörige beteiligt, darf Gewinnverteilung und Beteiligungswert nicht losgelöst voneinander regeln. Gerade die scheinbar „großzügige“ Familienlösung kann steuerlich zur Rückumqualifizierung führen.

4.4 Formwahl und gewerbliche Prägung

Bei der personengesellschaftlichen Familiengesellschaft ist § 15 EStG die zentrale Norm. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG qualifiziert eine Personengesellschaft als gewerblich geprägt, wenn sie keine originär gewerbliche Tätigkeit ausübt, ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter sind und nur diese oder Nichtgesellschafter zur Geschäftsführung befugt sind. Die EStH 2025 wiederholen diese Voraussetzungen ausdrücklich.

Gerade für Familiengesellschaften ist die Negativabgrenzung ebenso wichtig. Die EStH 2025 stellen ausdrücklich klar, dass eine GbR, an der mindestens eine natürliche Person beteiligt ist, keine gewerblich geprägte Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG sein

kann, weil die persönliche Haftung eines GbR-Gesellschafters gesellschaftsrechtlich nicht ausgeschlossen werden kann. Für die Formwahl bedeutet das: Die vermögensverwaltende Familien-GbR oder eGbR ist steuerlich etwas grundsätzlich anderes als die vermögensverwaltende Familien-GmbH & Co. KG.

Damit ist die Formwahl steuerlich hochwirksam. Die Familien-GbR eignet sich eher für transparente, nicht geprägte Vermögensstrukturen. Die Familien-KG oder Familien-GmbH & Co. KG kann dagegen – auch ohne originär gewerbliches Geschäft – in die Gewerblichkeit kippen. Wer Familienvermögen nur „einfach bündeln“ will, muss daher die zivilrechtliche Attraktivität der Personengesellschaft stets mit ihrer ertragsteuerlichen Qualifikation zusammendenken.

4.5 Kapitalgesellschaftliche Familiengesellschaft

Wird die Familiengesellschaft als GmbH oder andere Kapitalgesellschaft geführt, greifen andere Grundregeln. Nach § 1 KStG sind Kapitalgesellschaften bei inländischem Sitz oder inländischer Geschäftsleitung unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Für die Gewerbesteuer bestimmt § 2 Abs. 2 GewStG, dass die Tätigkeit der Kapitalgesellschaften stets und in vollem Umfang als Gewerbebetrieb gilt. Die Familien-GmbH ist damit steuerlich kein transparentes Durchleitungsvehikel, sondern ein eigenständiges Ertragsteuersubjekt.

Für die Familienholding-GmbH kommt hinzu, dass § 8b KStG die zentrale Norm für Beteiligungserträge aus anderen Körperschaften ist. Damit erklärt sich, weshalb Familienvermögen häufig über Holding-GmbHs strukturiert wird, wenn operative Tochtergesellschaften oder Beteiligungserträge gebündelt werden sollen. Die Familien-GmbH ist deshalb in der Beratungspraxis typischerweise kein bloßes Haftungsmodell, sondern oft auch ein Beteiligungs- und Holdingmodell.

4.6 Option zur Körperschaftsbesteuerung

Als strategische Zwischenlösung eröffnet § 1a KStG auf unwiderruflichen Antrag die Option zur Körperschaftsbesteuerung. Nach den amtlichen Informationen des Bundeszentralamts für Steuern können in- und ausländische Personenhandelsgesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften und eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts von dieser Option Gebrauch machen. Für Familiengesellschaften ist dies deshalb interessant, weil die zivilrechtliche Personengesellschaft erhalten bleiben kann, während die ertragsteuerliche Belastung an die Körperschaftsbesteuerung angenähert wird.

Eingesetzt wird diese Option vor allem dann, wenn die Familie die personengesellschaftliche Binnenordnung behalten, aber im Steuerrecht nicht mehr vollständig transparent behandelt werden will. Sie ist damit kein Ersatz für die Formwahl, sondern ein zusätzliches Steuerungsinstrument der Familiengesellschaft. Gerade für die eingetragene Familien-GbR ist dies seit der Erweiterung des Anwendungsbereichs von erheblicher Bedeutung.

4.7 Buchwertfortführung und generationeninterne Umstrukturierung

Für die Nachfolge in der Familienpersonengesellschaft sind § 6 Abs. 3 und § 6 Abs. 5 EStG zentrale Normen. Die EStH 2025 behandeln ausdrücklich die unentgeltliche Übertragung von Mitunternehmeranteilen mit Sonderbetriebsvermögen sowie die Übertragung und Überführung einzelner Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 5 EStG. Damit ist gesetzlich und verwaltungsseitig anerkannt, dass generationeninterne Umstrukturierungen innerhalb einer

Familiengesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen ohne sofortige Aufdeckung stiller Reserven möglich sind.

Gerade hierin liegt ein wesentlicher steuerlicher Vorteil der Familienpersonengesellschaft. Beteiligungen, Grundstücke und Sonderbetriebsvermögen können vielfach stufenweise und mit größerer Elastizität auf die nächste Generation übergehen als in reinen Kapitalgesellschaftsstrukturen. Das entbindet den Berater aber nicht von der Prüfung der funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen und des Sonderbetriebsvermögens; vielmehr macht es diese Prüfung erst recht unverzichtbar.

4.8 Erbschaft- und schenkungsteuerliche Grundlage

Erbschaft- und schenkungsteuerlich ist § 13b ErbStG die Zugangsnorm für begünstigungsfähiges Vermögen. Der Vorwegabschlag für Familienunternehmen nach § 13a Abs. 9 ErbStG setzt voraus, dass überhaupt begünstigungsfähiges Vermögen vorliegt; die Bezeichnung „Familiengesellschaft“ genügt dafür ersichtlich nicht. Die Erbschaftsteuer-Hinweise betonen darüber hinaus, dass Erwerber von Beteiligungen oder Anteilen an Familienunternehmen in der Rechtsform von Personen- oder Kapitalgesellschaften einen Vorwegabschlag bis zu 30 Prozent erhalten können. Zugleich stellen dieselben Hinweise klar, dass dieser Vorwegabschlag insbesondere nicht für Einzelunternehmen und nicht für Aktiengesellschaften in Betracht kommt.

Die Anforderungen sind streng. Nach R E 13a.20 ErbStH müssen die maßgeblichen Regelungen im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung stehen; ein bloßer Poolvertrag genügt nicht. Inhaltlich verlangt die Verwaltung kumulativ eine Entnahme- oder Ausschüttungsbeschränkung auf höchstens 37,5 Prozent des nach Einkommensteuern gekürzten steuerrechtlichen Gewinns, eine Beschränkung der Verfügung über die Beteiligung auf Mitgesellschafter, Angehörige im Sinne des § 15 AO oder eine inländische oder entsprechende ausländische Familienstiftung sowie eine Abfindungsregelung unterhalb des gemeinen Werts. Diese Beschränkungen müssen zwei Jahre vor dem Stichtag bestanden haben und zwanzig Jahre nach dem Stichtag fortbestehen und eingehalten werden.

Besonders wichtig ist die Höhe und Reichweite des Abschlags. Die ErbStH bestimmen, dass sich die Höhe des Vorwegabschlags danach bemisst, um wie viel Prozent die gesellschaftsvertragliche oder satzungsmäßige Abfindung unter dem gemeinen Wert liegt; der Abschlag ist auf 30 Prozent begrenzt. Für Personengesellschaften trifft der Vorwegabschlag nach der Verwaltung allerdings nur das Gesamthandsvermögen, nicht das Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters. Das ist für Familien-KGs und GmbH & Co. KGs einer der häufigsten Beratungspunkte.

Ebenso scharf sind die Nachhaltensregeln. Bleiben die Voraussetzungen in den zwanzig Jahren nach Steuerentstehung nicht bestehen, fällt der Vorwegabschlag rückwirkend weg; Änderungen sind binnen eines Monats anzuzeigen. Gerade bei Familiengesellschaften mit späteren Generationenwechseln, Scheidungen, Familienstreitigkeiten oder Satzungsänderungen ist dies ein zentrales Haftungsrisiko.

5. Wann und warum wird die Familiengesellschaft eingesetzt?

Die Familiengesellschaft wird eingesetzt, wenn Vermögen nicht in Bruchteilen, Erbengemeinschaften oder zufälligen Beteiligungsständen fortgeschrieben, sondern in einer dauerhaften familieninternen Ordnung gehalten werden soll. Zivilrechtlich erlaubt sie Bündelung, Governance und Nachfolge; steuerlich eröffnet sie – je nach Form – Transparenz, Buchwertkontinuität, gesellschaftsvertragliche ErbSt-Gestaltung und gegebenenfalls Holdingvorteile. Die einschlägigen Vorschriften zu Mitunternehmerschaft, Buchwertfortführung, Körperschaftbesteuerung und Vorwegabschlag zeigen gerade diese Mehrschichtigkeit.

Eingesetzt wird sie typischerweise dann, wenn die Familie mehr will als bloße Vermögensübertragung. Sie soll Eintritt und Austritt steuern, Ausschüttungen disziplinieren, Stammkonflikte begrenzen und die Leitung des Familienvermögens institutionalisieren. Die Familiengesellschaft ist deshalb vor allem ein Governance-Instrument mit steuerlichen Folgewirkungen. Wer sie nur aus Steuergründen errichtet, ohne die familiäre und zivilrechtliche Ordnung ernsthaft zu wollen, schafft meist keine belastbare Struktur.

6. Typische Risiken und Fehlerquellen

Die erste Fehlerquelle ist die falsche dogmatische Einordnung. Viele Mandate behandeln die Familiengesellschaft so, als sei sie bereits mit der Bezeichnung geschaffen. Tatsächlich braucht sie immer eine tragfähige Rechtsform und einen tatsächlich gelebten Gesellschaftsvertrag. Die EStH 2025 verlangen ausdrücklich zivilrechtliche Wirksamkeit, tatsächliche Durchführung und volle Gesellschafterrechte der aufgenommenen Familienangehörigen.

Die zweite große Fehlerquelle liegt in der zu starken Rückbindung der nächsten Generation. Jederzeitige unentgeltliche Rückübertragungsrechte, vorbehaltene Verwaltung der Kinderbeteiligungen, zu enge Verfügungsbeschränkungen oder die faktische Vorenthaltung der Gewinnverwendung können die Mitunternehmerstellung zerstören. Ebenso ist nach H 15.9 EStH kein Mitunternehmer, wer ohne Weiteres zum Buchwert ausgeschlossen werden kann oder bei Ausschluss nicht am Firmenwert partizipiert. Gerade solche „familienfreundlich“ gemeinten Klauseln sind steuerlich oft destruktiv.

Die dritte Fehlerquelle betrifft die Gewinnverteilung. Familienintern politisch akzeptable Verteilungen sind steuerlich nicht immer tragfähig. Die EStH verlangen eine eigenständige Angemessenheitsprüfung; bei schenkweise beteiligten, nicht mitarbeitenden Familienangehörigen nennt die Verwaltung langfristig eine durchschnittliche Rendite von höchstens 15 Prozent des tatsächlichen Beteiligungswerts als unbedenkliche Größenordnung. Wird darüber hinaus verteilt, drohen Umqualifizierungen und Zurechnungsverschiebungen.

Die vierte Fehlerquelle ist die ungewollte Gewerblichkeit. Die Familien-GbR mit natürlicher Person ist steuerlich anders einzuordnen als die Familien-GmbH & Co. KG. Wer vermögensverwaltendes Familienvermögen in eine Struktur mit ausschließlich Kapitalgesellschaften als persönlich haftenden Gesellschaftern und kapitalgesellschaftlich oder fremd besetzter Geschäftsführung legt, bewegt sich in § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG. Das muss vor der Formwahl geklärt werden und nicht erst in der Betriebsprüfung.

Die fünfte Fehlerquelle liegt im Erbschaftsteuerrecht. Der Vorwegabschlag für Familienunternehmen verlangt harte gesellschaftsvertragliche oder satzungsmäßige Bindungen; ein bloßer Nebenvertrag reicht nicht. Er ist nicht für Einzelunternehmen und nicht für die Aktiengesellschaft verfügbar. Bei Personengesellschaften erfasst er zudem nicht das

Sonderbetriebsvermögen. Und schließlich kann er zwanzig Jahre lang rückwirkend entfallen. Das ist kein beiläufiger Bonus, sondern eine langfristige Bindungsentscheidung.

7. Kurzer Praxisfall

Die Eltern E1 und E2 halten einen operativen Familienbetrieb über eine Familien-KG. Die beiden volljährigen Kinder K1 und K2 sollen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge als Kommanditisten aufgenommen werden. Der Gesellschaftsvertrag gewährt ihnen eine echte Kommanditistenstellung, sieht lediglich für laufende Geschäfte Mehrheitsentscheidungen vor und enthält weder ein jederzeitiges Rückübertragungsrecht der Eltern noch eine Buchwertabfindung ohne Beteiligung am Firmenwert. Steuerlich spricht unter diesen Voraussetzungen viel dafür, die Kinder als Mitunternehmer anzuerkennen; die EStH 2025 halten eine Mehrheitsklausel für laufende Geschäfte nicht für schädlich, verlangen aber annähernd die HGB-typischen Rechte und lehnen Buchwertausschluss- oder Rückübertragungskonstruktionen ab.

Soll gleichzeitig der Vorwegabschlag für Familienunternehmen genutzt werden, muss der Gesellschaftsvertrag zusätzlich die in § 13a Abs. 9 ErbStG und R E 13a.20 ErbStH verlangten Bindungen enthalten, also insbesondere die 37,5-Prozent-Entnahme- beziehungsweise Ausschüttungsgrenze, die Beschränkung der Verfügungen auf Mitgesellschafter, Angehörige oder Familienstiftungen und eine Abfindung unterhalb des gemeinen Werts. Diese Regeln müssen bereits zwei Jahre vor dem steuerlichen Stichtag bestanden haben und zwanzig Jahre danach eingehalten werden. Liegt funktional wesentliches Sonderbetriebsvermögen außerhalb des Gesamthandsvermögens, ist außerdem zu beachten, dass der Vorwegabschlag dieses Sonderbetriebsvermögen nicht erfasst.

Ändern E1 und E2 einige Jahre später den Gesellschaftsvertrag dahin, dass die Entnahmegrenze entfällt oder die Abfindung auf den gemeinen Wert angehoben wird, kann der Vorwegabschlag rückwirkend wegfallen; die Änderung ist binnen eines Monats anzuzeigen. Behalten sich die Eltern darüber hinaus doch noch ein jederzeitiges Rückforderungsrecht an den übertragenen Beteiligungen vor, gerät zusätzlich die einkommensteuerliche Anerkennung der Mitunternehmerstellung der Kinder unter Druck. Das Beispiel zeigt, dass die Familiengesellschaft nur dann funktioniert, wenn Zivilrecht, Ertragsteuerrecht und Erbschaftsteuerrecht aus einem Guss entworfen werden.

8. Ergebnis

Die Familiengesellschaft ist kein eigener gesetzlicher Gesellschaftstyp, sondern ein strukturierender Oberbegriff für familiengebundene GbR/eGbR-, KG-, GmbH- und verwandte Gestaltungen. Zivilrechtlich trägt sie nur, wenn die passende Rechtsform gewählt und der Gesellschaftsvertrag als echtes Governance-Instrument genutzt wird. Steuerlich trägt sie nur, wenn die Mitunternehmerstellung der Familienangehörigen real ist, die Gewinnverteilung angemessen bleibt, die Formwahl nicht ungewollt in die Gewerblichkeit führt und die erbschaftsteuerlichen Sondervoraussetzungen tatsächlich im Vertrag verankert werden.

Die Familiengesellschaft wird sinnvoll eingesetzt, wenn Vermögen gebündelt, Nachfolge gestuft, Kontrolle erhalten und Ausschüttungen diszipliniert werden sollen. Sie wird gefährlich, wenn sie nur formal errichtet, steuerlich überfrachtet oder familiär nicht durchgehalten wird. Für den Steuerberater lautet die Kernregel deshalb: Die Familiengesellschaft ist kein Standardprodukt, sondern eine Vertrags- und Steuerarchitektur,

Die Familiengesellschaft, Dr. Sebastian Korts, www.steuerrecht.com

die nur dann überzeugt, wenn die familieninterne Ordnung, die zivilrechtliche Form und die steuerliche Zielsetzung lückenlos aufeinander abgestimmt sind.